

Antrag der Statutenarbeitsgruppe an die Landesversammlung am 23.11.2013

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	2
§2 ZIELE UND ZWECK	2
§3 MITGLIEDSCHAFT	2
§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§5 ORGANE, FUNKTIONEN UND ORGANISATIONSTEILE	3
§6 FÜR ALLE ORGANE GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	4
§7 DIE LANDESVERSAMMLUNG	4
§8 DER LANDESAUSSCHUSS	6
§9 DER LANDESVORSTAND	8
§10 SCHIEDSGERICHT	10
§11 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG	10
§12 DIE/DER FINANZREFERENTIN	11
§13 DIE/DER LANDESSPRECHERIN	11
§14 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN	12
§15 DIE BEZIRKSGRUPPEN	12
§16 GEMEINDEGRUPPEN	13
§17 DER LANDTAGSKLUB	14
§18 TEILORGANISATIONEN	14
§19 ARBEITSKREISE	15
§20 ORGANISATIONEN IM GRÜNEN NETZWERK	16
§21 URABSTIMMUNG	17
§22 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL	17
§23 BUDGET	18
§24 AUFLÖSUNG	18

PRÄAMBEL

Die grün-alternative Bewegung hat sich aus zahlreichen BürgerInneninitiativen und deren demokratiepolitischen, ökologischen und sozialen Forderungen entwickelt. Die GRÜNEN Tirol verstehen sich als umfassende und selbstbestimmte politische Alternative. Dieses Selbstverständnis spiegelt sich in der basisdemokratischen Organisation der Partei wieder.

Wir organisieren uns im Sinne des Parteiengesetzes und verbinden dabei das für eine politische Arbeit notwendige Minimum an Organisation mit einem Maximum an Demokratie und Offenheit.

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1) Die Partei trägt den Namen „DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE TIROL (GRÜNE)“ bzw. „die GRÜNEN Tirol“. Sie ist die autonome Landesorganisation der Bundesorganisation (Partei) „DIE GRÜNEN – Die GRÜNE Alternative (GRÜNE).

2) Die GRÜNEN Tirol haben ihren Sitz in Innsbruck und erstrecken ihre Tätigkeit vorwiegend auf das Bundesland Tirol.

3) Die GRÜNEN Tirol verstehen sich als Teil der grünalternativen Bewegung.

§2 ZIELE UND ZWECK

1) Die GRÜNEN Tirol unterstützen die aktive und direkte Beteiligung von Menschen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Gesellschaft und fördern Gesprächsprozesse und Zusammenarbeit von Menschen, (BürgerInnen-)Initiativen und Gruppierungen, denen demokratische Mitgestaltung ein Anliegen ist.

2) Zweck der GRÜNEN Tirol ist der Zusammenschluss von Menschen zur Erarbeitung und politischen Durchsetzung von demokratischen, ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, antimilitaristischen und ähnlichen Zielen sowie die intensive Zusammenarbeit mit Bewegungen und Organisationen, die für diese Ziele eintreten.

3) Die GRÜNEN Tirol sind den Prinzipien ökologisch, solidarisch, basisdemokratisch, gewaltfrei, selbstbestimmt und feministisch verpflichtet.

4) Faschistisches, rassistisches, militaristisches, sexistisches und anderes undemokratisches und intolerantes Gedankengut hat in unserer Partei keinen Platz.

5) Die Ziele und Grundsätze der GRÜNEN Tirol wollen wir unter anderem durch Kandidaturen für Volksvertretungen auf Gemeinde-, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene umsetzen.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1) Mitglied kann jede Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die im Sinne der Grundsätze der GRÜNEN Tirol tätig werden will.

2) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, welche innerhalb von vier Wochen durch den Landesvorstand bestätigt wird. Eine Zurückweisung ist

schriftlich zu begründen. Gegen eine Zurückweisung der Beitrittserklärung kann beim nächstfolgenden Landesausschuss Einspruch erhoben werden. Dieser trifft dann eine endgültige Entscheidung.

3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Landesvorstand und der erstmaligen Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Die GRÜNEN Tirol führen eine ständig zu aktualisierende Liste aller Mitglieder.

4) Drei Monate vor einer Landesversammlung dürfen keine neuen Mitglieder aufgenommen werden (Sperrfrist). Der Landesvorstand hat dafür zu sorgen, dass Mitglieder, die bis zu diesem Termin eine Beitrittserklärung eingereicht haben, rechtzeitig bestätigt werden.

5) Der Mitgliedsbeitrag ist am Anfang des Jahres für das Kalenderjahr zu entrichten. Bis zum Einlangen des Mitgliedsbeitrages ruhen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrechte für das betreffende Kalenderjahr.

6) Die Landesversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an allen Sitzungen von Organen der GRÜNEN Tirol und erhalten Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht, soweit das Statut nicht ausdrücklich andere Bestimmungen enthält.

2) Drei Monate nach Wirksamwerden der Mitgliedschaft (Einzahlung des Mitgliedsbeitrages und Anerkennung durch den Vorstand) kann von diesen Rechten Gebrauch gemacht werden.

3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag jährlich einzuzahlen sowie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Ziele der Tiroler GRÜNEN einzusetzen.

4) Der Status als Mitglied der GRÜNEN Tirol endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze und Statuten der GRÜNEN Tirol. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesausschuss mit schriftlicher Begründung. Gegen diese Entscheidung gibt es eine Berufungsmöglichkeit an das Schiedsgericht mit aufschiebender Wirkung.

5) Mitgliedschaften und Kandidaturen bei konkurrierenden politischen Parteien schließen den Status als Mitglied sowie als KandidatIn der GRÜNEN Tirol aus.

6) Auf KandidatInnenlisten der GRÜNEN Tirol als wahlwerbende Partei können sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder für öffentliche Mandate kandidieren, soweit sie die Grundsätze der GRÜNEN unterstützen und mittragen.

7) FunktionsträgerInnen in den Organen der GRÜNEN Tirol müssen Mitglieder sein.

§5 ORGANE, FUNKTIONEN UND ORGANISATIONSTEILE

1) Organe der GRÜNEN Tirol sind die Landesversammlung (§7), der Landesausschuss (§8), der Landesvorstand (§9) und das Schiedsgericht (§10).

2) Funktionen der GRÜNEN Tirol sind die Geschäftsführung (§11), die/der FinanzreferentIn (§12), die/der LandessprecherIn (§13) und die RechnungsprüferInnen (§14).

3) Die GRÜNEN Tirol gliedern sich in Bezirksgruppen (§15) und Gemeindegruppen (§16) und die Organisationsteile Landtagsklub (§17), Teilorganisationen (§18), Arbeitskreise (§19) und Organisationen im GRÜNEN Netzwerk (§20).

4) Funktionen der Landespartei (siehe Anhang).

§6 FÜR ALLE ORGANE GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1) Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe teilzunehmen. Es kann auch Gästen (Nicht-Mitgliedern) das Rede- und Antragsrecht durch Beschluss einräumt werden. Von allen Sitzungen müssen zumindest Beschlussprotokolle angefertigt werden, welche für Mitglieder frei zugänglich sind.

2) In allen durch Wahl zu besetzenden Funktionen ist eine zumindest paritätische Vertretung durch Frauen anzustreben.

3) Bei Tagesordnungspunkten, die einzelne Personen oder einer Person nahestehende Personen bzw. Verwandte direkt betreffen, ist diese Person befangen und darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Auf Beschluss des Gremiums hat die Person zudem bei der Beratung und Beschlussfassung den Raum zu verlassen.

4) Soweit in diesem Statut nicht anderes bestimmt wird, werden Anträge mit einfacher Mehrheit angenommen. Stimmenthaltungen sind möglich, außer die Geschäftsordnung des Gremiums legt eine andere Regelung fest. Bei Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

5) Übertragungen von Stimmrechten sind grundsätzlich nicht zulässig.

6) Alle Personenwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist bei Unterstützung von 10% der Stimmberechtigten geheim abzustimmen.

8) Die Funktionsperiode für alle Funktionen (ausgenommen MandatarInnen) beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Amtsenthebungen während der Periode sind mit einfacher Mehrheit auf Antrag an das zuständige Gremium möglich. Bei einem Rücktritt hat eine Ausschreibung und Nachbesetzung ehestmöglich zu erfolgen.

9) Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung für weitergehende Regelungen beschließen.

§7 DIE LANDESVERSAMMLUNG

1) Die Landesversammlung ist das oberste entscheidende Gremium der Partei. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Parteiorgane bindend (ausgenommen Schiedsgericht und RechnungsprüferInnen).

2) Die Teilnahme an der Landesversammlung steht grundsätzlich jedem/jeder offen. Die Stimmberechtigung ist in § 5 und 7 geregelt. Die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung ist gegeben, wenn 40 Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 40 Mitglieder anwesend, ist die Landesversammlung 1/2 Stunde später zu beginnen und mit 30 Mitgliedern beschlussfähig.

3) Die Landesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Landesausschuss einberufen und von der Geschäftsführung organisiert. Die Geschäftsführung lädt mindestens vier Wochen vorher schriftlich alle Mitglieder mit Tagesordnung ein. Die inhaltliche Leitung obliegt der/dem LandessprecherIn. Der Landesausschuss

muss eine Landesversammlung einberufen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder eine solche per handschriftlich unterschriebenem Brief und begründet und unter Angabe von mindestens einem Tagesordnungspunkt beim Landesausschuss beantragt haben.

4) Anträge an die Landesversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Landesversammlung (Eingangsdatum) der Geschäftsführung schriftlich zu übermitteln und von dieser spätestens eine Woche vor der Landesversammlung allen Bezirksgruppen zur Kenntnis zu bringen.

5) Dringlichkeitsanträge, die eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit betreffen, können bis zum Beginn der Landesversammlung eingebracht werden. Sie müssen schriftlich verfasst sein und von mindestens vier Mitgliedern unterstützt werden. Sie können nur behandelt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen. Davor ist je eine Pro- und Kontrarede zur Dringlichkeit zulässig. Anträge, die der Zweidrittelmehrheit bedürfen, Anträge zur Abwahl von GRÜNEN Funktionär/innen und zur Aufforderung zum Mandatsverzicht, bzw. an grüne Regierungsmitglieder zum Amtsverzicht können jedoch nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

6) Anträge zu Angelegenheiten auf der Tagesordnung können bei der Beratung des jeweiligen Punktes selber eingebracht werden.

7) Die Aufgaben der Landesversammlung sind:

1. Die Beschlussfassung über das politische Programm bzw. von Programmteilen mit 2/3-Mehrheit. Minderheitsmeinungen, die mindestens 25 % der abgegebenen Stimmen erhalten, müssen als solche gekennzeichnet im Programm aufgenommen werden.

2. Wahlen auf Landes- und Bundesebene:

a) Erstellung der Wahllisten auf Landes- und Bundesebene. Bestimmungen dazu sind in der Wahlordnung (Anhang) festgelegt.

b) Die Beschlussfassung über gemeinsame Wahllisten (Listenkoppelung) auf Landesebene.

c) Zur Entscheidung der GRÜNEN Tirol über Regierungsbeteiligung auf Landesebene ist eine Landesversammlung einzuberufen. Dazu können sämtliche Fristen durch den Landesvorstand verkürzt werden. Zwischen Einladung und Durchführung dieser Landesversammlung müssen jedoch mindestens 48 Stunden vergehen. Geheime Abstimmung?

3. Wahlen für Funktionen:

a) Jede Bezirksgruppe, die Grüne Bildungswerkstatt sowie der Landesausschuss nominieren je einen DelegierteN sowie ein ErsatzdelegierteN für den Bundeskongress. Diese Vorschläge werden durch die Landesversammlung bestätigt. Bei Nichtbestätigung muss die Nominierung und Bestätigung wiederholt werden.

b) Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten für die übrigen Plätze des Bundeskongresses werden durch die Landesversammlung gewählt.

c) Bestätigung der Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand und Ersatzleute.

d) Die Bestätigung der Wahl der Geschäftsführung sowie des/der Finanzreferenten/in.

e) Die Wahl der den GRÜNEN Tirol zustehenden BundesrätInnen zur weiteren Nominierung. Dazu können sämtliche Fristen durch den Landesvorstand verkürzt werden. Zwischen Einladung und Durchführung dieser Landesversammlung müssen jedoch mindestens 48 Stunden vergehen.

- f) Die Wahl der RechnungsprüferInnen.
 - g) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstands sowie deren StellvertreterInnen.
 - h) Wahl der/des LandessprecherIn und deren StellvertreterIn.
 - i) Für Bestätigungen sind die entsprechenden Landesausschussbeschlüsse der Tagesordnung schriftlich beizulegen.
4. Organisatorische Aufgaben:
- a) Die Änderung der Statuten (mit 2/3-Mehrheit): Anträge auf Änderung der Statuten müssen zuerst an den Landesausschuss eingebracht werden. Dieser hat bei der nächstfolgenden Sitzung eine Arbeitsgruppe zur Vorberatung einzurichten. Der/die Antragssteller/in ist jedenfalls zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe einzuladen. Die Arbeitsgruppe hat spätestens binnen drei Monaten ein Beratungsergebnis vorzulegen. Eine Abstimmung auf der Landesversammlung ist erst nach Vorliegen des Beratungsergebnisses oder nach Ablauf der Dreimonatsfrist zulässig.
 - b) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, über Anträge und Dringlichkeitsanträge.
 - c) Bestätigung von Teilorganisationen der GRÜNEN Tirol.

§8 DER LANDESAUSSCHUSS

- 1) Der Landesausschuss ist das höchste politische Gremium der Partei zwischen den Landesversammlungen.
- 2) Der Landesausschuss tagt mindestens acht mal im Jahr und jedenfalls mindestens einmal im Vierteljahr.
- 3) Der Landesausschuss wird von der Geschäftsführung organisiert. Diese lädt mindestens eine Woche vorher schriftlich alle Mitglieder mit Tagesordnung dazu ein. Die inhaltliche Leitung obliegt der/dem LandessprecherIn. Der Landesausschuss muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens eine Bezirksgruppe oder eine Teilorganisation verlangt.
- 4) Dem Landesausschuss gehören an:
 1. Als stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Die Delegierten der Bezirksgruppen: Vertretungsberechtigte Bezirke im sind alle Bezirke Tirols, nämlich die Stadt Innsbruck mit drei Delegierten, der Bezirk Innsbruck-Land mit drei Delegierten, der Bezirk Lienz mit einer/einem Delegierten, der Bezirk Kitzbühel mit einer/einem Delegierten, der Bezirk Kufstein mit zwei Delegierten, der Bezirk Schwaz mit zwei Delegierten, der Bezirk Imst mit einer/einem Delegierten, der Bezirk Landeck mit einer/einem Delegierten und der Bezirk Reutte mit einer/einem Delegierten. Jede Bezirksgruppe hat pro Delegierter/n mindestens zwei Ersatzleute zu benennen.
 - b) Zwei Vertreterinnen der GRÜNEN Frauenorganisation Tirol als stimmberechtigte Mitglieder Dieses Stimmrecht gilt, solange die Parität in der politischen Vertretung (Landtagsklub) nicht erreicht ist.
 - c) Drei VertreterInnen des Landesvorstandes: die Geschäftsführung, die/der VertreterIn des GRÜNEN Landtagsklubs bzw. Landesregierungsmitglieder und einE VertreterIn, welcheR durch die Landesversammlung gewählt wurde.

- d) Die/der LandessprecherIn.
 - e) Jeweils eine VertreterIn der von der Landesversammlung anerkannten Teilorganisationen.
 - f) Bei Tagesordnungspunkten zu Budget- und Personalfragen ist der Betriebsrat rede-, antrags- und stimmberechtigt.
2. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder:
- a) Die GRÜNEN Abgeordneten zum Tiroler Landtag und Tiroler Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat sowie zum Europaparlament
 - b) GRÜNE Tiroler Regierungsmitglieder auf Landes- und Bundesebene.
 - c) Alle weiteren Mitglieder des Landesvorstands.
 - d) Die/der stellvertretende LandessprecherIn.
 - e) Die Tiroler VertreterInnen zum Erweiterten Bundesvorstand.
 - f) Jeweils einE VertreterIn der Organisationen im GRÜNEN Netzwerk.
- 5) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Bezirksgruppen an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 6) Alle TeilnehmerInnen haben das Rede- und Antragsrecht.
- 7) Die Aufgaben des Landesausschusses sind:
1. Die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlung, sofern sie nicht dem Landesvorstand übertragen worden ist.
 2. Festlegung der lang- und mittelfristigen politischen Ausrichtung der GRÜNEN Tirol (Programmteile) sowie Beschluss von Positionspapieren zu wesentlichen politischen Fragen auf Landesebene. Fassen von Beschlüssen in allen Fragen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht erst einer Landesversammlung vorgelegt werden können.
 3. Diskussion, Festlegung und Beschlussfassung von politischen Jahresplanungen, Jahresschwerpunkten und Kampagnen.
 4. Verabschiedung und Steuerung von Strategieprozessen.
 5. Feedback für die Landtagsarbeit.
 6. Vorbereitung von Wahlen und Verabschiedung der Wahlkampflinie.
 7. Wahlen für Funktionen:
 - a) Die Wahl der Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand und deren Ersatzleute. Die Bestätigung erfolgt durch die Landesversammlung.
 - b) Die Wahl der Geschäftsführung sowie der Wahl des/der Finanzreferenten/in. Die Bestätigung erfolgt durch die Landesversammlung.
 - c) Nominierung von Personen, die im Rahmen des Vorschlagsrechtes der GRÜNEN Tirol und des Landtagsklubs oder im Rahmen einer Regierungsbeteiligung in Kommissionen, Aufsichtsräte, Beiräte u.ä. entsandt werden. Diese Aufgabe kann an den Landesvorstand delegiert werden. Bei Kommissionen im Wirkungsbereich der Bezirke, schlagen die Bezirksgruppen die Personen vor und der Landesausschuss bestätigt diese.
3. Organisatorische Aufgaben:
- a) Einberufung der Landesversammlung.
 - b) Einberufung der Landestagung. Zur Koordination der landesweiten Arbeit kann der Landesausschuss seine Sitzungen nach Bedarf als Landestagung durchführen. Zu einer Landestagung sind zusätzlich möglichst alle Gruppen und Einzelpersonen der GRÜN-Alternativen Bewegung einzuladen, die an einer verantwortlichen Mitarbeit im Namen der GRÜNEN Tirol interessiert sind. Die Stimmberechtigung ist davon nicht berührt.

- c) Beschlussfassung über das Budget der Landespartei inkl. übertragener Gelder (z.B. Klubgelder) auf Vorschlag der Geschäftsführung und der/des FinanzreferentIn
 - d) Überwachung des Rechnungsabschlusses.
 - e) Beschlussfassung über den Aufteilungsschlüssel der Regionalmittel mit 2/3-Mehrheit.
 - f) Beschluss von Wahlmodi für Wahlen sofern von der Wahlordnung nicht erfasst.
 - g) Berufungsinstanz, wenn bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber keine Einigung (einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses) mit der/dem ArbeitnehmerIn hergestellt werden kann.
 - h) Anerkennung von Organisationen im GRÜNEN Netzwerk, GRÜNEN Teilorganisationen, sowie Einrichtung von Arbeitskreisen.
 - i) Festlegung der Mindestanzahl an GRÜNEN Mitgliedern für den Anspruch der Stimmberechtigung im Landesausschuss bei Teilorganisationen.
 - j) Sicherstellung der Mitentscheidungsrechte von Gemeinde- und Bezirksgruppen sowie von Teilorganisationen.
 - k) Einsetzen von ständigen oder zeitweiligen Arbeitsgruppen für bestimmte Themen.
 - l) Ausschluss von Mitgliedern laut Statut sowie Behandlung von Einsprüchen gegen die Zurückweisung der Beitrittserklärung.
 - m) Beschluss eines Finanzleitfadens samt Transparenzbestimmungen mit 2/3 Mehrheit.
- 8) Der Landesausschuss kann Kompetenzen auf befristete Zeit an Personen und andere Organe übertragen.

§9 DER LANDESVORSTAND

- 1) Der Landesvorstand ist das operative Organ, das die Gesamtkoordination der Organisation innehat.
- 2) Dem Landesvorstand gehören an:
 1. Als stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) EinE VertreterIn des Landtagsklubs bzw. Landesregierungsmitglieder
 - b) EinE VertreterIn der GRÜNEN Abgeordneten zum Nationalrat, zum Bundesrat, zum Europaparlament bzw. Bundesregierungsmitglieder mit Tiroler Wohnsitz
 - c) Die/der GeschäftsführerIn.
 - d) Die/der LandessprecherIn.
 - e) Drei von der Landesversammlung gewählte Mitglieder.
 - f) EinE VertreterIn der GRÜNEN Bildungswerkstatt Tirol.
 - e) Bei Tagesordnungspunkten zu Budget- und Personalfragen ist der Betriebsrat rede-, antrags- und stimmberechtigt.
 2. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) der/die FinanzreferentIn (mit Vetorecht an den Landesausschuss bei finanzwirksamen Beschlüssen).
 - b) die weiteren Abgeordneten auf Landes-, Bundesebene und Europaebene mit Tiroler Wohnsitz
 - c) Die Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand

d) Für die einzelnen VertreterInnen werden Ersatzmitglieder gem. Abs. 3 bestimmt. Diese gehören ohne Stimmrecht ebenfalls dem Landesvorstand an, sofern sie nicht als Ersatzmitglieder einberufen werden.

3. Die/der VertreterIn des Landtagsklubs wird durch die GRÜNEN Landtagsabgeordneten gemeinsam mit allfälligen GRÜNEN Landesregierungsmitgliedern gewählt. Das Mitglied des Landesvorstands gem. Abs 2 Z 1 lit b bzw. dessen Ersatzmitglied wird durch die Tiroler GRÜNEN Nationalratsabgeordneten, BundesrätInnen bzw. Abgeordnete zum Europaparlament gemeinsam mit allfälligen Tiroler GRÜNEN Bundesregierungsmitgliedern gewählt. Die/der LandessprecherIn kann durch die/den LandessprecherIn-StellvertreterIn vertreten werden. Die Landesversammlung wählt für die von der Landesversammlung gewählten Mitglieder des Landesvorstands zwei Ersatzmitglieder.

4. Scheidet ein gewähltes Mitglied mit Stimmrecht, das von der Landesversammlung gewählt wurde, permanent aus, so wählt der Landesvorstand eines der beiden Ersatzmitglieder mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte zum ordentlichen Mitglied. Die Wahl muss von der nächsten ordentlichen Landesversammlung bestätigt werden.

Scheidet ein gewähltes Mitglied mit Stimmrecht, das von einer der anderen Organisationsteile gewählt wurde, aus, so wählt der jeweilige Organisationsteil einen NachfolgerIn.

3) Der Landesvorstand trifft sich regelmäßig oder nach Vereinbarung der Mitglieder. Es muss mindestens eine Sitzung pro Monat stattfinden.

4) Der Landesvorstand wird von der Geschäftsführung organisiert. Diese lädt alle Mitglieder mit Tagesordnung dazu ein. Die inhaltliche Leitung obliegt der/dem LandessprecherIn.

5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

6) Der Landesvorstand wählt aus den drei von der Landesversammlung gewählten Mitgliedern einE DelegierteN für den Landesausschuss sowie eineN StellvertreterIn.

7) Die Aufgaben des Landesvorstands sind:

1. Dem Landesvorstand obliegt die Koordination der landesweiten politischen Arbeit.

2. Diskussion von aktuellen politischen Fragen und Entscheidungen dazu im Rahmen des GRÜNEN Programmes.

3. Der Landesvorstand entscheidet in allen Fragen, in denen aufgrund der Dringlichkeit keine andern Gremien befasst werden können. Die zuständigen Gremien müssen von den Beschlüssen nachträglich informiert werden.

4. Vorbereitung von Strategieprozessen.

5. Politische Koordination mit der Bundespartei.

6. Konkretisieren von strategischen und politischen Entscheidungen des Landesausschusses und des Landtagsklubs sowie veranlassen deren Umsetzung.

7 Kern des Wahlkampfteams

8. Besprechung und Beantwortung von Anfragen aus den Bezirks-und Gemeindegruppen.

9. Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung von Landesausschüssen und Landesversammlungen.

11. Finanzentscheidungen im Rahmen des beschlossenen Parteibudgets

12. Personalkompetenz: Aufnahme, Beendigung sowie Änderungen von Arbeitsverhältnissen. Kann bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber keine Einigung (einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses) mit der/dem ArbeitnehmerIn hergestellt werden, so kann von der/dem ArbeitnehmerIn der Landesauschuss als Berufungsinstanz angerufen werden. Für die vorbereitenden Arbeiten wird ein permanenter Personalausschuss eingerichtet, welcher aus der Geschäftsführung, einer/eines Personalverantwortlichen des Landtagsklubs, dem Betriebsrat, der/des FinanzreferentIn sowie einer vom Landesvorstand zu benennenden Person besteht. Der Personalausschuss berät Personalentscheidungen vor und empfiehlt diese an den Landesvorstand, welcher gemeinsam mit dem Betriebsrat entscheidungsbefugt ist. Sowohl der Personalausschuss als auch Diskussion und Abstimmung von Personalangelegenheiten im Landesvorstand sind vertraulich zu behandeln, sofern Persönlichkeitsrechte geschützt werden müssen.

13. Aufnahme von neuen Mitgliedern.

14. Vorläufiger Ausschluss von Mitgliedern, wenn Gefahr im Verzug.

§10 SCHIEDSGERICHT

1) In allen aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten innerhalb der GRÜNEN Tirol entscheidet das Schiedsgericht auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes.

2) Jede Bezirksgruppe gibt 1 bis 3 Personen bekannt, die sich zur Übernahme der Funktion eines Mitglieds des Schiedsgerichtes bereit erklären. Aus diesem Personenkreis werden in jedem Einzelfall drei Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie 2 Ersatzmitglieder durch Los ermittelt. Jede Streitpartei gibt aus dem Kreis der verbleibenden Personen je eine Vertrauensperson bekannt. Diese 5 Personen bilden das Schiedsgericht. Gegenüber diesen Personen gibt es kein Recht auf Ablehnung wegen Befangenheit. Es steht aber den fünf Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu, wegen Befangenheit zurückzutreten. In diesem Fall rückt ein durch ein Los ermitteltes Ersatzmitglied in das Schiedsgericht nach.

3) Die Schlichtungsverhandlung findet innerhalb von 2 Monaten statt. Den Streitparteien ist mindestens eine Zeit von 14 Tagen einzuräumen, um eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern keine der Streitparteien dagegen Einwand erhebt. Als erster Punkt der Tagesordnung hat immer der Versuch des Schiedsgerichtes zu stehen, einen Vergleich herbeizuführen.

§11 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

1) Die/der GeschäftsführerIn vertritt gemeinsam mit der FinanzreferentIn/dem Finanzreferenten die GRÜNEN Tirol bei Vertragsabschlüssen und sonstigen Rechtsgeschäften nach außen und hat gemeinsam mit der FinanzreferentIn/dem Finanzreferenten die Zustellungsbevollmächtigung inne. Für Rechtsgeschäfte bis € 4.000,- ist die Geschäftsführung alleine zeichnungsberechtigt.

2) Aufgaben der Geschäftsführung sind:

1. Organisatorische Leitung der Landespartei und Weiterentwicklung der Organisation.

2. Personalkompetenz: Ressourcenplanungen, Führung und Verwaltung.

3. Organisatorische Vor-und Nachbereitung plus Beschlusskontrolle und Leitung von Landesversammlung, Landesausschuss und Landesvorstand.
4. Umsetzung der von der Landesversammlung, vom Landesausschuss und dem Landesvorstand beschlossenen Leitlinien, Schwerpunktsetzungen und Strategien.
5. Ermöglichen und Sicherstellen von politischer Willensbildung.
6. Organisatorische, strukturelle und personelle Vorbereitung und Leitung von Kampagnen sowie internen und externen Wahlen.
7. Vertretung der Partei in der Landeswahlbehörde.
8. Finanzgebarung und Vermögensverwaltung in Absprache mit der/dem FinanzreferentIn.
9. Verantwortung für Statutenkonformität.
10. Organisation der innerparteilichen Kommunikation.
11. Vertretung der/des FinanzreferentIn

§12 DIE/DER FINANZREFERENTIN

1) Die/der Finanzreferentin vertritt gemeinsam mit der/dem GeschäftsführerIn die GRÜNEN Tirol bei Vertragsabschlüssen und sonstigen Rechtsgeschäften nach außen und hat gemeinsam mit der FinanzreferentIn/dem Finanzreferenten die Zustellungsbevollmächtigung inne. Für Rechtsgeschäfte bis € 4.000,- ist die/der FinanzreferentIn alleine zeichnungsberechtigt.

2) Aufgaben der Finanzreferentin/des Finanzreferenten sind:

1. Budgeterstellung und -verwaltung für Landespartei und Landtagsklub.
2. Erstellung Beschlussvorlage für langfristige Finanzplanung für den Landesausschuss (Jahresbudget, Jahresabschluss, Personalentscheidungen).
3. Erstellung von Beschlussvorlagen bzw. Aufbereitung von Finanzanträgen kurzfristiger Finanzbelange für den Landesvorstand bzw. Landtagsklub.
4. Entscheidung über finanzielle Beträge bis Euro 1.500,00 im Rahmen des beschlossenen Landesbudgets mit Landesgeschäftsführung.
5. Laufende Budgetkontrolle mit Landesgeschäftsführung.
6. Unterstützung der Landesgeschäftsführung bei Personalverwaltung (langfristige Personalplanung, Abrechnung, etc.).
7. Schnittstelle zu externen Ansprechpersonen der Finanzverwaltung (Lohnverrechnung, Wirtschaftsprüfung, Bank, Finanzabteilung Land).
8. Vertretung der Geschäftsführung gemeinsam mit der/dem LandessprecherIn.

§13 DIE/DER LANDESSPRECHERIN

1) Die GRÜNEN Tirol werden politisch nach außen von der/dem LandessprecherIn vertreten.

2) Die Aufgaben der LandessprecherIn/des Landessprechers sind

1. Politische Leitung der Landespartei.
2. Inhaltliche Leitung der Landesversammlung, des Landesausschusses und des Landesvorstandes.
3. Stärkung der internen Kommunikation.

4. Strategieprozess: treibende Kraft bei der Ausarbeitung, Implementierung, Umsetzung und Evaluierung.
5. Politische, inhaltliche und strategische Vorbereitung von Wahlen.
6. Vertretung der Partei nach aussen.
7. Vertretung der Geschäftsführung gemeinsam mit der/dem FinanzreferentIn.
8. Aufgaben und Stimmberechtigungen gehen bei Verhinderung auf die/den stellvertretendeN LandessprecherIn über.

§14 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1) Gleichzeitig mit der Wahl der Landesvorstandsmitglieder wählt die Landesversammlung zwei RechnungsprüferInnen. Die RechnungsprüferInnen können keine weiteren innerparteilichen Funktionen in den Landesgremien ausüben und dürfen weder Mitglieder des Landtagsklubs noch Finanzverantwortliche auf Bezirks-oder Gemeindeebene sein.

2) Die RechnungsprüferInnen kontrollieren sämtliche Finanzgebarungen der GRÜNEN Tirol und aller ihrer Gliederungen, Klubs, Vereine und Wirtschaftskörper. Ihnen gegenüber sind alle Organe der GRÜNEN Tirol und der ihr nahe stehenden und finanziell unterstützten Organisationen zu Unterstützung, Offenlegung und guter Zusammenarbeit verpflichtet.

3) Insbesondere sind alle Finanzgebarungen auf die Rechtmäßigkeit der zu Grunde liegenden Beschlüsse zu prüfen und inhaltliche Bewertungen auf die Prinzipien „Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit“ zu beziehen. Weiters gilt es eine innerparteiliche Beurteilung der Finanzgebarung hinsichtlich der Sicherstellung der politischen Arbeit sowie einer objektiven Verteilung der verfügbaren Mittel zu erstellen.

4) Die RechnungsprüferInnen berichten jährlich schriftlich an den Landesausschuss.

§15 DIE BEZIRKSGRUPPEN

1) Bezirksgruppen sind die Vertretungen der politischen Bezirke Tirols. Die Bezirksgruppen bestehen aus allen Mitgliedern der Partei und allen Aktiven, die im jeweiligen Bezirk wohnen oder sich diesem schriftlich zugehörig erklären.

2) Die Bezirksgruppen regeln ihre Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten im Rahmen dieses Statuts und des GRÜNEN Programms selbst. Die Schlichtung über grundlegende Differenzen nimmt das Schiedsgericht vor.

3) Das oberste Organ eines Bezirkes ist die Bezirksversammlung, die aus den einzelnen Mitgliedern des Bezirkes besteht. Der Bezirksversammlung obliegt die Wahl der/des BezirkssprecherIn, der/des eventuellen FinanzreferentIn, des/der Landesauschussdelegierten, der Delegierten zum Bundeskongress, der Listen für die Landtags- und Nationalratswahl sowie die Beschlussfassung über das Budget. Abseits der Bezirksversammlung vorbehaltenen Entscheidungen können die Organe Ausnahmen der Stimmrechte beschließen. Die Bezirksgruppen können darüber hinaus weitere Organe auf Bezirksebene bilden (z.B. Bezirksausschuss, etc.).

4) Jede Bezirksgruppe hat über ihre Organsitzungen zumindest Beschlussprotokolle zu führen und diese der Geschäftsführung zur Kenntnis zu bringen.

5) Bezirksgruppen können nach ihren Satzungen eigene Zustellungsbevollmächtigte und einen Finanzreferenten nominieren. Diese können ausschließlich über die Konten und Kassen der jeweiligen Bezirksgruppe verfügen. Rechtsgeschäfte, die über das Vermögen der Bezirksgruppe zum Zeitpunkt des Abschlusses hinausgehen, sind von den Zustellungsbevollmächtigten der GRÜNEN Tirol zu unterfertigen, um für die GRÜNEN Tirol nach außen hin rechtswirksam zu werden.

6) Falls in einer Bezirksgruppe über mindestens ½ Jahr entweder die Funktion eines/einer BezirkssprecherIn, der Landesausschussdelegierten oder einer/eines Finanzreferenten nicht besetzt ist oder es weniger als 10 Mitglieder in dieser Bezirksgruppe gibt, muss der Landesausschuss eine Bezirksversammlung einberufen mit dem Ziel, Neuwahlen für die erforderlichen Funktionen durchzuführen bzw. neue Mitglieder zu gewinnen. Einzuladen sind alle in der Adressdatei enthaltenen Personen der Bezirksgruppe. Wird dieses Ziel nicht erreicht, so hat der Landesausschuss dafür zu sorgen, dass die Sitzung mindestens binnen eines ½ Jahres wiederholt wird. Bleibt nach der 1. Sitzung die Funktion des/der Finanzreferenten unbesetzt, so übernimmt bis zur Neubesetzung dieser Funktion der/die LandesfinanzreferentIn die Agenden des/der Finanzreferenten dieser Bezirksgruppe.

7) Die Aufgaben der Bezirksgruppe sind:

1. Umsetzung von GRÜNER Politik auf Bezirksebene.
2. Erarbeitung GRÜNER Positionen für den Bezirk.
3. Sichtbarmachen von Grüner Politik im Bezirk (Medienarbeit und Veranstaltungen).
4. Ermöglichen der Vernetzung der GemeinderätInnen im Bezirk.
5. Einbringen der Bezirksmeinung über den/die Landesausschuss-DelegierteN in den Landesausschuss und umgekehrt.
6. Zusammenarbeit mit anderen GRÜNEN Bezirksgruppen.
7. Kooperation mit Gruppen des GRÜNEN Netzwerkes und mit Teilorganisationen im Bezirk.
8. Die Bezirksgruppen sind aufgefordert, flächendeckend zu arbeiten und -wenn möglich -überall Gemeindegruppen zu initiieren

§16 GEMEINDEGRUPPEN

1) Gemeindegruppen sind die autonomen Vertretungen der GRÜNEN Tirol in den Gemeinden.

2) Die Gemeindegruppen bestehen aus allen Mitgliedern der Partei und allen Aktiven, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen oder sich dieser schriftlich zugehörig erklären. Eine Gemeindegruppe besteht ab zwei Personen.

3) Die Gemeindegruppen gehören zur Bezirksgruppe ihres Bezirks und haben das Recht, im Rahmen ihrer Bezirksgruppe mitzubestimmen.

4) Die Gemeindegruppen regeln ihre Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten im Rahmen dieses Statuts und des GRÜNEN Programms selbst. Die Schlichtung über grundlegende Differenzen nimmt das Schiedsgericht vor.

5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindegruppe bestimmen den Umfang der Stimmrechte der Anwesenden.

6) Gemeindegruppen können nach ihren Satzungen eigene Zustellungsbevollmächtigte und Finanzreferenten nominieren, die ausschließlich über die Konten und Kassen der Gemeindegruppe verfügen können. Rechtsgeschäfte, die über das Vermögen der

Gemeindegruppe zum Zeitpunkt des Abschlusses hinausgehen, sind von den Zustellungsbevollmächtigten der GRÜNEN Tirol zu unterfertigen, um für die GRÜNEN Tirol nach außen hin rechtswirksam zu werden.

7) Bleibt in einer Gemeindegruppe die Funktion des/der FinanzreferentIn unbesetzt, so wird diese Funktion automatisch von der/dem BezirksfinanzreferentIn wahrgenommen.

8) Die Aufgaben der Gemeindegruppen sind:

1. Umsetzung von grüner Politik in der Gemeinde.
2. Erarbeitung Grüner Positionen in der Gemeinde.
3. Sichtbarmachen von Grüner Politik in der Gemeinde (Medienarbeit und Veranstaltungen).
4. Einbringen in die Bezirks- und Landespolitik.
5. Durchführung von Aktionen vor Ort.
6. Unterstützung und Kooperation vor allem mit Teilorganisationen und Organisationen im GRÜNEN Netzwerk.

§17 DER LANDTAGSKLUB

1) Der Landtagsklub setzt Grüne Politik auf parlamentarischer Ebene um und arbeitet hierfür eng mit der Landespartei zusammen. Bezirke und Gemeinden

2) Der Landtagsklub setzt sich aus den Abgeordneten zum Landtag und den Tiroler BundesrätInnen zusammen.

3) Stimmberechtigungen und Arbeitsweisen sind in eigenen Statuten und/oder Geschäftsordnungen festgehalten, die jedoch dem Statut der Landespartei nicht widersprechen dürfen.

4) Die Aufgaben des Landtagsklubs sind:

1. Einbettung der vom Landesausschuss beschlossenen Schwerpunkte und Strategien in die Tagespolitik.
2. Erarbeitung politischer Positionierungen in aktuellen Politikfeldern und Entwicklung von Strategien zu deren Umsetzung.
3. Vertretung der Grünen nach außen und Kommunikation grüner Politik in den Medien, bei öffentlichen Veranstaltungen, bei Zielgruppen und Schlüsselpersonen.
4. Während der Legislaturperiode sowie auch im Landtagswahlkampf ein höchst möglicher Einsatz für die Erreichung eines guten Wahlerfolges.
5. Zusammenarbeit mit anderen Grünen Klubs in Österreich sowie im Ausland.
6. Finanzbeschlüsse im Rahmen des vom Landesausschuss beschlossenen Klubbudgets.

§18 TEILORGANISATIONEN

1) Teilorganisationen leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programmes

2) Teilorganisationen sind autonom und können aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Grünen Tirol bestehen.

3) Teilorganisationen tragen die Bezeichnung „Die GRÜNEN“ bzw. „GRÜN“ in ihrem Namen.

4) Teilorganisationen werden auf Antrag durch den Landesausschuss anerkannt und in der Landesversammlung bestätigt. Bei Selbstauflösung, groben Verstößen gegen oder groben Widerspruch zum Parteistatut kann die Landesversammlung die Teilorganisation auflösen.

5) Einer Teilorganisation wird dann Stimmrecht im Landesausschuss gewährt, wenn sich eine vom Landesausschuss festgelegte Mindestanzahl an Grünen Mitgliedern zu ihrer Organisation bekennt. Diese Mitglieder müssen aus mindestens drei verschiedenen Bezirken kommen. Mitglieder der Grünen können sich immer nur einer Teilorganisation zugehörig erklären. Dies ist alle drei Jahre dem Landesausschuss nachzuweisen.

6) Die Grünen Mitglieder der Teilorganisation wählen eineN DelegierteN sowie eineN ErsatzdelegierteN für den Landesausschuss. Diese müssen beide Mitglieder der Grünen Tirol sein.

7) Teilorganisationen können im Rahmen der Grünen Landesorganisation organisiert werden oder eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Durch die Anerkennung verlieren diese Vereine bzw. Wahlparteien nicht ihre eigene Rechtspersönlichkeit.

8) Teilorganisationen können beim Landesausschuss um Basis- und Projektförderung ansuchen. Ihnen steht auf Antrag eine Basisfinanzierung durch die GRÜNEN Tirol zu.

9) Teilorganisationen sind verpflichtet den GRÜNEN Tirol von Sprecherin und FinanzreferentIn bekanntzugeben.

10) In Absprache mit der Geschäftsführung können die Teilorganisationen die Infrastruktur der Grünen Tirol benutzen.

11) Bei finanzieller Unterstützung von Seiten der Landespartei besteht eine Pflicht zur Offenlegung des gesamten Budgets und zur Dokumentation zur Verwendung dieser Gelder.

12) Die Aufgaben von Teilorganisationen sind:

1. Erarbeitung und Beschluss von Inhalten und Aktionen im Zielgruppenbereich
2. Bei Wahlparteien: Vertretung in den Körperschaften, in die sie gewählt wurden
3. Vernetzung mit gleichartigen Organisationen in anderen Landesorganisationen und im Bund
4. Wahrnehmen des Stimmrechtes im Landesausschuss, Vernetzen der Teilorganisation mit der Landespartei
5. Einmal im Jahr Berichterstattung der aktuellen Schwerpunkte und Aktivitäten im Landesausschuss

§19 ARBEITSKREISE

1) Zur Bearbeitung von bestimmten Themen im Sinne des Grünen Programmes können die GRÜNEN Tirol Arbeitskreise einsetzen.

2) Arbeitskreise bestehen aus Grünmitglieder und Nichtmitglieder, die für einen bestimmten Bereich inhaltlich arbeiten wollen.

3) Arbeitskreise werden auf Antrag vom Landesausschuss mit bestimmten Aufgaben und Zeitrahmen benannt.

4) Die Arbeitskreise bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise. Sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des GRÜNEN Programms.

5) Sie können alle Einrichtungen der GRÜNEN Tirol nach Maßgabe der Möglichkeiten und in Absprache mit der Geschäftsführung benützen.

6) Jeder Arbeitskreis hat der Geschäftsführung eineN SprecherIn schriftlich bekannt zu geben.

7) Die Arbeitskreise sind für alle finanziellen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ihnen steht auf Antrag ein Rahmenbudget für ihre Arbeit durch die GRÜNEN Tirol zu.

8) Jeder Arbeitskreis hat laufend Berichtspflicht über den Arbeitsfortschritt und die Verwendung der Gelder gegenüber dem Landesausschuss. Der Endbericht des Arbeitskreises ist ebenfalls dem Landesausschuss vorzulegen.

9) Die Aufgaben von Arbeitskreisen sind:

1. Bearbeiten von spezifische definierte Themen im Sinne des Grünen Programmes
2. Erarbeitung, Beschluss und Durchführung von Aktionen.
3. Erarbeitung und Beschluss von Inhalten und Einbringen dieser in die Gremien.
4. Durchführung von regelmäßigen Treffen bzw. thematischer Austausch über E-Mail.

S20 ORGANISATIONEN IM GRÜNEN NETZWERK

1) Organisationen im Grünen Netzwerk leisten Zielgruppenarbeit im Sinne der Grünen Grundsätze.

2) Die Organisationen im Grünen Netzwerk sind autonom und können aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Grünen Tirol bestehen.

3) Organisationen im Grünen Netzwerk sollten möglichst die Bezeichnung „Die Grünen“ bzw. „GRÜN“ in ihrem Namen tragen.

4) Organisationen im Grünen Netzwerk werden auf Antrag durch den Landesausschuss anerkannt. Die Aberkennung des Status erfolgt ebenfalls im Landesausschuss.

5) Organisationen im Grünen Netzwerk können im Rahmen der Grünen Landesorganisation organisiert werden oder eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Durch die Anerkennung verlieren diese Vereine bzw. Wahlparteien nicht ihre eigene Rechtspersönlichkeit.

6) Organisationen im Grünen Netzwerk können beim Landesausschuss um Projektförderung ansuchen.

7) Organisationen im Grünen Netzwerk haben AnsprechpartnerIn und FinanzreferentIn (wenn um Projektförderung angesucht) den GRÜNEN Tirol bekanntzugeben.

8) In Absprache mit der Geschäftsführung können die Organisationen im Grünen Netzwerk die Infrastruktur der Grünen Tirol benutzen.

9) Bei finanzieller Unterstützung von Seiten der Landespartei besteht eine Pflicht zur Offenlegung des gesamten Budgets und zur Dokumentation zur Verwendung dieser Gelder.

10) Die Aufgaben von Organisationen im Grünen Netzwerk sind:

1. Erarbeitung und Beschluss von Inhalten und Aktionen im Zielgruppenbereich.
2. Bei Wahlparteien: Vertretung in den Körperschaften, in die sie gewählt wurden, erklären
3. Vernetzung mit gleichartigen Organisationen in anderen Landesorganisationen und im Bund.
4. Einmal im Jahr Berichterstattung der aktuellen Schwerpunkte und Aktivitäten im Landesausschuss.

§21 URABSTIMMUNG

1) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder mindestens 3 Bezirksgruppen oder der Landesversammlung, wobei für die Durchführung einer Urabstimmung eine Minderheit von 1/3 der abgegebenen Stimmen ausreicht, muss eine schriftliche Urabstimmung unter den Mitgliedern durchgeführt werden.

2) Wird ein Einleitungsversuch durch mindestens 10 Mitglieder zu einer Urabstimmung unternommen, so organisiert das Landesbüro unter Wahrung des Datenschutzes die Information der einzelnen Mitglieder.

3) Alle Mitglieder bekommen eine Stimmkarte und Pro- und Kontrastellungnahmen zu der zur Abstimmung stehenden Frage. Dabei ist den AntragsstellerInnen in schriftlicher Form die Gelegenheit zu geben, Erklärungen zur Urabstimmung abzugeben, die allen Mitgliedern zugehen. Vom Landesvorstand ist darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass eine Kontrastellungnahme zum Antrag ebenfalls schriftlich allen Mitgliedern zugeht. Über allfällige zusätzliche schriftliche Stellungnahmen ist vom Landesvorstand zu entscheiden. Auf Ausgewogenheit zwischen Pro- und Kontrastellungnahmen ist zu achten.

4) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist nur dann gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligt. Fragen, die bei einer Landesversammlung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedurft hätten, benötigen auch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Urabstimmung. Alle anderen Fragen unterliegen einer einfachen Mehrheit.

5) Urabstimmungen werden innerhalb von vier Wochen ab Vorliegen der Einleitungserfordernisse durchgeführt. Vom Datum der Zustellung der Stimmkarten an die Mitglieder bis zum Abgabeschluss der Stimmkarten im Landesbüro haben zumindest sieben Werktage zu liegen.

6) Eine Urabstimmung kann grundsätzlich über alle Fragen, die die Partei betreffen, stattfinden, nicht jedoch über die Aufstellung von KandidatInnen zu Wahlen (z.B. Nationalrat, Landtag, Bundesrat).

§22 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

1) Die Finanzierung der GRÜNEN Tirol erfolgt durch:

1. Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Leihgaben und Aktionen sowie sonstige Zuwendungen.
2. Mittel laut geltenden Gesetzen über die Finanzierung von politischen Parteien mit öffentlichen Geldern.
3. Spenden von MandatarInnen gemäß den diesbezüglichen Beschlüssen der jeweils entscheidungsbefugten Gremien („Parteisteuer“, „Klubbeitrag“).
4. Spenden, Erbschaften, Schenkungen.
5. Die GRÜNEN Tirol verpflichten sich zu gläsernen Parteikassen. Einnahmen und Ausgaben werden veröffentlicht.

§23 BUDGET

1) Jeder Organisationsteil der GRÜNEN Tirol, der über ein eigenes Budget verfügt, muss eine Person bekanntgeben, die für die ordnungsgemäße Erstellung und Abrechnung des Budgets verantwortlich ist (Finanzreferent/in).

2) Anträge mit finanzieller Belastung bedürfen einer Kostenschätzung und eines Vorschlages zur finanziellen Bedeckung.

3) Die Landespartei und der Landtagsklub führen getrennte Budgets entsprechend der jeweiligen Auszahlungen nach dem Parteienfinanzierungsgesetz bzw. nach dem Beschluss des Landtages zur Klubfinanzierung. Die Aufteilung der Kosten durch gemeinsame Infrastruktur (insbesondere Personalkosten) erfolgt durch Beschluss des Landesausschusses. Für die jeweils verbleibenden Budgetmittel liegt die Kompetenz beim Landesvorstand bzw. Landtagsklub.

4) Die Aufteilung der Gelder an die Bezirke und Gemeinden wird im Landesausschuss jeweils innerhalb von sechs Monaten nach einer Landtagswahl unter Vorlage eines mittelfristigen Finanzplanes beschlossen.

5) Jeder Bezirks- und Gemeindegruppe steht eine Basisfinanzierung zu. Mit dieser Basisfinanzierung sollen die normalen und alltäglichen Aktivitäten der Gruppen abgedeckt werden.

6) Gemeinden und Bezirke, die mehr als 2-Jahres-Basisfinanzierungen auf ihrem Konto haben, bekommen keine neue Zuteilung bis das Geld verbraucht ist.

7) Bezirke und Gemeinden bekommen dann über die Basisfinanzierung hinaus weitere Gelder, wenn sie entweder durch Verträge oder durch Budgetbeschluss Mehraufwände für Büroerhaltungskosten, Ansparungen für Wahlen (inkl. Zielbetrag und jährlicher Rate) oder Anstellung von Personal belegt werden kann.

8) Gelder aus Wahlkampfrücklagen dürfen frühestens ½ Jahr vor dem voraussichtlichen Wahltermin freigegeben werden. Allfällige Zinsen sind nicht auf die Höhe der jeweiligen Wahlkampfrücklage anzurechnen.

9) Der Aufteilungsschlüssel der Mittel aus der Gemeinderatswahlkampfrücklage muss vom Landesausschuss spätestens 2 Monate vor dem ersten Freigabetermin (1/2 Jahr vor dem voraussichtlichen Wahltermin) festgelegt werden.

10) Gelder aus der Gemeinderatswahlkampfrücklage müssen spätestens eine Woche nach dem letztmöglichen Einreichtermin für Gemeinderatslisten freigegeben werden.

11) Die laufenden Bezirksmittel sind unverzüglich zu überweisen, wenn die Landesparteienförderung vom Land an die Landespartei überwiesen wurden, die Jahresabschlussrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) der jeweiligen Bezirksgruppe und das vorläufige Jahresbudget bei der Landespartei eingelangt ist und die Bezirksgruppe mehr als 10 Mitglieder zählt. Abweichende Vereinbarungen bzgl. des Zeitpunktes und der Höhe der Überweisung sind auf Wunsch der Bezirksgruppen möglich.

12) Ein detaillierter Finanzleitfaden und Transparenzbestimmungen sind mit 2/3-Mehrheit vom Landesausschuss zu beschließen.

§24 AUFLÖSUNG

Im Falle der Auflösung der GRÜNEN -der GRÜNEN Alternative Tirol fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an Amnesty International, an die Umweltschutzorganisation Greenpeace und an Südwind.

DAS STATUT TRITT MIT BESCHLUSSFASSUNG IN KRAFT.